

Anhörung zur Novellierung der Bauordnung Sachsen-Anhalts

25. Juni 2020 im Landtag Sachsen-Anhalt

Einführung

Der Deutsche Holzwirtschaftsrat (DHWR) begrüßt die Möglichkeit zu diesem wichtigen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Der Entwurf greift zahlreiche Aspekte des Baurechts auf, die der Verband seit langer Zeit als Hemmnisse für die Schaffung des in Ballungsgebieten dringend benötigten Wohnraums erkennt und kritisiert. Dabei bietet neben dem seriellen Wohnungsneubau, insbesondere die Aufstockung von Bestandsgebäuden mit Hilfe des ökologischen Baumaterials Holz enormes Potenzial. So ermöglicht es die Holzbauweise durch das geringe Materialeigengewicht, Reserven der Gebäudestatik bestehender Wohngebäude auszuschöpfen und diese maximal zu erweitern. Durch den hohen Vorfertigungsgrad von Wand- und Deckenelementen in Holzbauweise werden die baustellenbedingten Einschränkungen vor Ort durch verkürzte Montagezeiten deutlich verkürzt.

Grundsätzlich trägt der Holzbau zudem auf mehrfache Weise zum Klimaschutz bei: Er entzieht der Atmosphäre klimaschädliches CO₂ während des Baumwachstums, bindet den Kohlenstoff dauerhaft und kann zusätzlich im Bauwesen energieintensiv produzierte Baumaterialien substituieren. Am Ende einer möglichst langen Mehrfachnutzung des Materials, kann es anschließend immer noch zur Erzeugung umweltfreundlicher Energie verwertet werden. So werden jährlich etwa **70 Millionen Tonnen des Treibhausgases** in Deutschland eingespart. Das entspricht fast dem dreifachen der jährlichen CO₂-Emissionen aus dem Primärenergieverbrauch Sachsen-Anhalts oder ca. 9 Prozent der Emissionen Deutschlands.

Wichtigste Punkte zur Bauordnung Sachsen-Anhalt

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird in Sachsen-Anhalt der Einsatz von Holz als brennbarer Baustoff bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 (bis 13 Meter) und 5 (über 13 Meter) noch unverhältnismäßig stark reglementiert. Die massive Holzbauweise bei größeren Gebäuden und auch die Sichtbarkeit der Holzkonstruktionen sind oft nur im Rahmen einer Einzelfallgenehmigung realisierbar. Daher begrüßen wir grundsätzlich, dass Sachsen-Anhalt den Beschluss der Bauministerkonferenz im September 2019 mit dieser Gesetzesvorlage zügig umsetzen möchte und damit das Bauen mit Holz erleichtern möchte.

Insbesondere die im § 14 des Gesetzesentwurfes eröffnete Möglichkeit, vom Gebot der Brandschutzbekleidung bei Verwendung brennbarer Baustoffe abzuweichen, ist ein erster wichtiger Schritt in Richtung einer notwendigen Harmonisierung.

Jedoch wird auf technische Baubestimmungen nach § 85a verwiesen. Gemeint ist damit die MHolzBauRL. Diese wurde der Branche nach einer ersten Anhörung im Mai 2019 nicht mehr zur Kenntnis und Kommentierung gegeben. Sie enthält bis auf einige begrüßenswerte Aspekte zur Verwendung von Holz in der Fassade und der Massivbauweise in Gebäudeklasse 5 weitestgehend die Regelungen der Richtlinie aus dem Jahr 2004.

Leider wird das Potential der Holztafelbauweise nicht ausgeschöpft. Die Nutzungsbeschränkung auf 200qm in Gebäudeklasse 5 ist auch ein weiterhin bestehendes Hemmnis, insbesondere wenn wir mit dem seriellen Holzbau nachhaltige Wohngebäude bauen oder aufstocken wollen. Kritisch wird von uns auch der nur für den Holzbau geforderte betriebliche Eignungsnachweis gesehen.

Um dennoch zügig eine klimafreundliche und nachhaltige Bauweise mit Holz zu ermöglichen, plädiert der DHWR für einen zusätzlichen Passus nach dem Vorbild des § 26 der Landesbauordnung Berlin. Analog zu diesem sollte auch die Landesbauordnung Sachsen-Anhalts eine Abweichung von § 14 Satz 3 beinhalten, die erst außer Kraft tritt, sobald die Musterholzbaurichtlinie verabschiedet wurde.

Die im Gesetzesentwurf zur Änderung der Bauordnung Sachsen-Anhalts vorgesehenen Änderungen sollten gleichzeitig Anlass geben, um weitere baurechtliche Hemmnisse abzubauen, die der Aufstockung von Bestandsgebäuden entgegenstehen. Die Vorschläge des DHWR orientieren sich dabei an bereits in anderen Bundesländern umgesetzten beziehungsweise geplanten Maßnahmen zur Erleichterung des Bauens mit Holz und der allgemeinen Schaffung von Wohnraum in Ballungsgebieten. Des Weiteren orientieren sie sich an den Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Bauen mit Holz in Stadt und Land" des vom Bundeslandwirtschaftsministerium initiierten und koordinierten Dialogprozesses Charta für Holz 2.0.

Es wird insbesondere vorgeschlagen:

- Eine Anpassung der Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen an den neuesten Stand der Technik.
- Eine Verringerung von vorgeschriebenen Abstandsflächen.

Anlage 1:

Tabellarische Auflistung der vom DHWR vorgeschlagenen Änderungen zur Bauordnung mit den Begründungen.